

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Einführung

1 Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

2 Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden (vgl. Ziffer 4 bis 12);
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (vgl. Ziffer 13 bis 18).

3 Ergänzungsleistungen können Personen erhalten,

- die einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei einem Rentenvorbezug), eine Rente der IV (ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrente), nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV haben oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten,
- die in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben und

- die Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind. EL können auch Ausländerinnen oder Ausländer erhalten, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Staatsangehörige der EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen) müssen in der Regel keine Karenzfrist erfüllen.

Personen, welche keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil sie keine oder zu wenig lang AHV- und IV-Beiträge bezahlt haben, können unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf EL geltend machen.

Jährliche Ergänzungsleistungen

4 Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die in einem Heim wohnen.

5 Folgende Ausgaben werden bei beiden Berechnungsarten anerkannt:

- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
- Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenversicherung. Die jährlichen Beträge werden durch den Bund für jeden Kanton einzeln festgelegt;
- Beiträge an AHV, IV und EO;
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente.

6 Folgende Ausgaben werden für Personen anerkannt, die zu

Hause leben:

- für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:

für Alleinstehende	Fr. 19 210.—
für Ehepaare	Fr. 28 815.—
für die ersten zwei Kinder je	Fr. 10 035.—
für zwei weitere Kinder je	Fr. 6 690.—
für jedes weitere Kind	Fr. 3 345.—

Der allgemeine Lebensbedarf dient zur Deckung aller Ausgaben, die nicht gesondert berücksichtigt werden, wie Lebensmittel, Kleider, Steuern usw.

- der jährliche Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten einer Wohnung. Bei Personen, die in einer Liegenschaft wohnen, die ihnen gehört, wird als Mietzins der Eigenmietwert angerechnet.

Für Alleinstehende können maximal 13 200 Franken angerechnet werden.

Für Ehepaare und für Personen mit Kindern werden höchstens

15 000 Franken anerkannt. Beispiel:

Nettomiete	Fr. 8 100.—
Nebenkosten	Fr. 800.—
Angerechnete Miete	Fr. 8 900.—

Wenn die Personen in einer Liegenschaft wohnen, die ihnen gehört, können Nebenkosten pauschal in der Höhe von 1 680 Franken angerechnet werden. Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, so erhöht sich der Höchstbetrag für die Mietzinsausgaben um 3 600 Franken.

7 Bei Personen, die in einem Heim oder im Spital leben, werden

folgende Ausgaben anerkannt:

- die Tagestaxe. Die Kantone können einen Höchstbetrag festlegen;
- der Betrag für persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für die Körperhygiene, Zeitungen, Steuern usw. Dieser Betrag wird von den Kantonen festgelegt.

8 Voll als Einkommen angerechnet werden:

- Renten der AHV und IV, der Pensionskasse (berufliche Vorsorge), der Militär- oder Unfallversicherung und von ausländischen Sozialversicherungen. Dabei werden die Renten des laufenden Jahres berücksichtigt;
- Einkünfte aus dem Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung;
- der Eigenmietwert der Wohnung;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente;
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse, der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung;
- wiederkehrende Leistungen von Arbeitgebern;
- Erwerbseinkommen bei Bezüglern eines IV-Taggeldes;
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden 37 500 Franken und bei Ehepaaren 60 000 Franken übersteigt.

Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften 1 12 500 Franken nicht als Vermögen berücksichtigt, bzw. 300 000 Franken in folgenden Fällen:

- die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt
- die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht
- die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

Sofern diese Freibeträge überschritten werden, wird ein Teil davon als Einkommen angerechnet. Dieser Anteil beträgt:

bei Invalidenrenten	1/15
bei Hinterlassenenrenten	1/15
bei Altersrenten	1/10

Lebt die versicherte Person in einem Heim, kann dieser Betrag je nach kantonaler Regelung bis zu einem Fünftel betragen.

Beispiel für alleinstehenden Altersrentner:

Vermögen (Bank)	Fr. 60 000.—
Freibetrag Vermögen	– Fr. 37 500.—
Angerechnetes Vermögen	Fr. 22 500.—
davon 1/10	Fr. 2 250.—

9 Teilweise als Einkommen angerechnet wird das Erwerbseinkommen. Von diesem werden die Berufsauslagen, die Sozialversicherungsbeiträge und ein Freibetrag von 1 000 Franken bei Alleinstehenden und 1 500 Franken bei Ehepaaren abgezogen. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet. Allenfalls kommt ein hypothetisches Einkommen zur Anrechnung.

10 Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Verwandtenunterstützungen;
- öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe;
- Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen (mit Ausnahmen bei Heimaufenthalt);
- Assistenzbeiträge der AHV oder der IV;
- Stipendien und andere Unterstützungsbeiträge für die Ausbildung.

11 Bei Ehepaaren, von denen zumindest der eine Ehegatte im Heim resp. im Spital lebt, wird die jährliche EL für jeden Ehegatten einzeln berechnet. Dabei werden die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen des Ehepaares zu gleichen Teilen den Ehegatten zugerechnet.

12 Wenn sich das Einkommen oder Vermögen eines EL-Bezügers oder einer EL-Bezügerin wesentlich verringert oder erhöht, wird die EL auch im Verlauf des Kalenderjahres entsprechend angepasst (vgl. Ziffer 22).

Krankheits- und Behinderungskosten

13

Die Kosten können nur dann vergütet werden, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung usw.) gedeckt sind.

14

Zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen können sich Personen mit einem Anspruch auf EL folgende Kosten rückerstatten lassen:

- zahnärztliche Behandlung (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung);
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät;
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Kosten für Hilfsmittel;
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich 1 000 Franken;
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren.

Die Kantone erlassen die näheren Bestimmungen zu den Krankheitskosten, die vergütet werden können.

15

Wenn keine jährliche EL ausgerichtet werden kann, ist trotzdem die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL möglich, wenn nur wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

16

Für die Krankheits- und Behinderungskosten können pro Jahr zusätzlich zu den EL höchstens folgende Beträge vergütet werden:

Alleinstehende	Fr. 25 000.—
Ehepaare	Fr. 50 000.—
Heimbewohner	Fr. 6 000.—

Die Kantone können jedoch höhere Beträge vorsehen.

17 Für zu Hause wohnende Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung, erhöht sich der Betrag auf 90 000 Franken bei schwerer – resp. 60 000 Franken bei mittelschwerer – Hilflosigkeit, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag der AHV oder IV nicht gedeckt sind.

18 Die Rückvergütung der Kosten muss innert fünfzehn Monaten seit der Rechnungsstellung beantragt werden. Die Krankheits- und Behindernungskosten sowie die Kosten für Hilfsmittel können nur für jenes Jahr vergütet werden, in dem die Behandlung oder der Kauf stattgefunden hat.

Antrag und Entscheidung, Beginn und Ende des Anspruchs

19 Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen EL-Stelle melden (vgl. Ziffer 25). Dort können auch amtliche Formulare für die Anmeldung bezogen werden. Diese kann eine anspruchsberechtigte Person, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder nahe Verwandte einreichen.

20 Den Entscheid über Ergänzungsleistungen teilt die EL-Stelle schriftlich mit. Gegen den Entscheid kann der Betroffene oder die Betroffene Einsprache erheben.

21 Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung gegeben sind. Der Anspruch verfällt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht.

Meldepflicht

22

Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle sofort mitgeteilt werden. Dies kann ein Bezüger oder eine Bezügerin von EL, der gesetzliche Vertreter oder eine Drittperson oder Behörde tun. Zu solchen Änderungen gehören:

- Adressänderungen
- Mietzinsänderungen
- Beginn oder Ende einer Erwerbsarbeit
- Erhöhung einer Leistung des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers, einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Erbschaft oder Schenkung
- Vermögensabtretungen
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf
- Ein- und Austritte bei Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

Wer solche Änderungen nicht meldet oder beim Antrag der EL falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten.

Radio- und TV-Gebühren

23

Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Bund) sind von der Gebührenpflicht für Radio und TV befreit. Der Billag AG, Postfach, 1701 Freiburg, ist das Bestätigungsschreiben der EL-Stelle über den Bezug einer Ergänzungsleistung einzureichen. Damit die Gebührenbefreiung rechtzeitig erfolgen kann, sollte das Gesuch um Gebührenbefreiung bereits zum Zeitpunkt der EL-Anmeldung gestellt werden. Sobald das Bestätigungsschreiben der EL-Stelle vorliegt, ist dieses der Billag AG nachzureichen.

Selbsteinschätzung und Auskünfte

24 Wer provisorisch berechnen möchte, ob er oder sie Ergänzungsleistungen zugute hat, kann sich von der EL-Stelle ein entsprechendes Selbstberechnungsblatt zustellen lassen. Gesuche um Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind in der Regel der AHV-Zweigstelle am Wohnort einzureichen. Es ist möglich, Ihren Anspruch auf EL auf der Internetseite der Pro Senectute unter www.pro-senectute.ch annähernd zu ermitteln.

25 Für Auskünfte stehen ausserdem die EL-Stellen zur Verfügung. Sie befinden sich in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons: www.ahv-iv.info.

Ausnahmen bilden folgende Kantone:

Kanton	Einreichungsstelle
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel Für Riehen und Bettingen: Gemeindeverwaltung Riehen, 4125 Riehen
GE	Service des prestations complémentaires (SPC), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus, Molkenstrasse 5/9, 8026 Zürich 4 Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Lagerhausstrasse 6, Postfach, 8402 Winterthur

Berechnungsbeispiele

26

Alleinstehender EL-Bezüger zu Hause

Ausgaben	
allg. Lebensbedarf	Fr. 19 210.—
Bruttomietzins	Fr. 11 760.—
Krankenkassenprämien ¹	<u>Fr. 3 300.—</u>
Total	Fr. 34 270.—
Einnahmen	
AHV-Rente	Fr. 13 260.—
Leistung der Pensionskasse	Fr. 3 600.—
Vermögensertrag	Fr. 800.—
Vermögensverzehr	<u>Fr. 1 500.—</u>
Total	Fr. 19 160.—
Ergänzungsleistungen	
Ausgaben	Fr. 34 270.—
abzüglich Einnahmen	<u>- Fr. 19 160.—</u>
Jährliche EL	Fr. 15 110.—
Monatliche EL ²	Fr. 1 260.—

¹unterschiedliche Beträge in den Kantonen

²Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also Fr. 275.- pro Monat. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf Fr. 985.- (1 260.- abzüglich 275.-)

27 EL-Bezüger zu Hause (Ehepaar)

Ausgaben	
allg. Lebensbedarf	Fr. 28 815.—
Bruttomietzins	Fr. 12 600.—
Krankenkassenprämien ¹	<u>Fr. 6 600.—</u>
Total	Fr. 48 015.—
Einnahmen	
AHV-Rente	Fr. 20 400.—
Leistung der Pensionskasse	Fr. 5 400.—
Vermögensertrag	Fr. 1 200.—
Vermögensverzehr	<u>Fr. 2 000.—</u>
Total	Fr. 29 000.—
Ergänzungsleistungen	
Ausgaben	Fr. 48 015.—
abzüglich Einnahmen	<u>- Fr. 29 000.—</u>
Jährliche EL	Fr. 19 015.—
Monatliche EL ²	Fr. 1 585.—

28 Alleinstehender EL-Bezüger im Heim

Ausgaben	
Heimtaxe (365 x 120 Franken)	Fr. 43 800.—
Persönliche Auslagen ¹	Fr. 4 200.—
Krankenkassenprämien ¹	<u>Fr. 3 300.—</u>
Total	Fr. 51 300.—
Einnahmen	
AHV-Rente	Fr. 13 260.—
Leistung der Pensionskasse	Fr. 7 300.—
Vermögensertrag	Fr. 650.—
Vermögensverzehr	<u>Fr. 1 500.—</u>
Total	Fr. 22 710.—
Ergänzungsleistungen	
Ausgaben	Fr. 51 300.—
abzüglich Einnahmen	<u>- Fr. 22 710.—</u>
Jährliche EL	Fr. 28 590.—
Monatliche EL ²	Fr. 2 383.—

¹unterschiedliche Beträge in den Kantonen

²Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also Fr. 275.- für die alleinstehende Person bzw. Fr. 550.- für das Ehepaar pro Monat. Der Auszahlungsbetrag an die EL-Bezüger verringert sich somit um den entsprechenden Betrag.

Partnerschaftsgesetz

29

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

30

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2013. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 5.01/d.

Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.info verfügbar.

5.01-14/01-D